

Stellungnahme zum Antrag



Stadt Karlsruhe
Durlach

Vorlage Nr.: 2024/0105

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **StPIA**

Radverkehr Alte Weingartener Straße Antrag der SPD-Ortschaftsratsfraktion

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	05.06.2024	3	Ö	Beratung

Kurzfassung

Für den Streckenabschnitt der Alten Weingartner Straße und der Unterführung unter der B10 gibt es verschiedene Maßnahmen-Ideen:

- VZ 208/308: darf rechtlich an der Unterführung B10 nicht angeordnet werden.
- Beleuchtung, Markierung, Reflektoren in der Unterführung: in Prüfung.
- separater Durchstich für Fuß und Rad in der Unterführung: wurde vor fünf Jahren geprüft. Dieser müsste etwa zehn Meter abgerückt sein und an die Fahrbahn angeschlossen werden. Eine detailliertere Prüfung fand daraufhin nicht statt.
- Fahrradstraße: ist mit und ohne Kfz-Verkehr rechtlich möglich, eine weitere Prüfung (Verkehrszählung) notwendig.
- Schutzstreifen: außerorts inzwischen rechtlich zulässig, aufgrund des teils zu geringen Fahrbahnquerschnitts in der Alten Weingartner nicht durchgängig möglich.
- Befahrung des RadNETZ BW: geplant vom Land im Spätsommer, die Stadt hat darum gebeten, sich den Streckenabschnitt mit einem besonderen Augenmerk anzusehen.

Die Stadtverwaltung wird eine Verkehrszählung in Auftrag geben.

Die Verwaltung bietet an, bei einem gemeinsamen Ortstermin mit Ortschaftsrat und Stadtamt Durlach sich die Situation vor Ort anzusehen und zu diskutieren.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: ca. 750 Euro Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor-thema: Mobilität
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Antrag:

„Im Zusammenhang mit der Straßenbrücke über den Pfinzentlastungskanal (Alte Weingartener Straße) stellt die Verwaltung in der Ortschaftsratsitzung konkrete Vorschläge für mehr Sicherheit der dortigen Radverkehrsführung vor und nennt den Zeitpunkt der Umsetzung. Hier: insbesondere Engstelle B10-Unterführung, Einrichtung und Straßenumbau VZ 208 und VZ 308 (Vorrang Gegenverkehr).“

Bestand:

In der Alten Weingartener Straße zwischen DB-Gleisen und Pfinzentlastungskanal verläuft eine Außerortsstraße mit Tempo 50. Dort verläuft der Badische Weinradweg, er ist ein offizieller Landesradfernweg und damit Teil des RadNETZ Baden-Württemberg. Der Radverkehr findet im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn statt.

Die Unfalllage im Bereich der Unterführung Alte Weingartener Straße / B10 kann als überschaubar bezeichnet werden. In den letzten fünf Jahren (2019-2023) ist bei der Polizei lediglich ein Kleinstunfall lokalisiert. Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit Radverkehr sind seit Einführung der Euska-Datenbank (2011) dort nicht verzeichnet.

Maßnahmen-Ideen:

- Engstellenbeschilderung in der Unterführung mit VZ 208/308: Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Zeichen 208 (verengte Fahrbahn) sagt. „Das Zeichen 208 ist nur dann anzuordnen, wenn bei beidseitig verengter Fahrbahn für die Begegnung mehrspuriger Fahrzeuge kein ausreichender Raum vorhanden und der Verengungsbereich aus beiden Fahrtrichtungen überschaubar ist. Welcher Fahrtrichtung der Vorrang einzuräumen ist, ist auf Grund der örtlichen Verhältnisse und der beiderseitigen Verkehrsstärke zu entscheiden.“ Grundsätzlich wäre ausreichender Raum vorhanden; eine Einsichtnahme in den „verengten“ Streckenbereich ist auf Grund der Streckenführung aber nicht gewährleistet. Im Ergebnis darf das Verkehrszeichen nicht angeordnet werden. Unabhängig davon hält die Verkehrsplanungsrunde eine alleinige Engstellenbeschilderung nicht für wirkungsvoll.
- Unterführung B10: Das Bauwerk gehört nicht der Stadt, da darüber eine Bundesstraße verläuft. Vereinbarungen zum Bauwerk mit dem Land scheint es nach einer ersten Recherche nicht zu geben. Geprüft werden könnte, ob Beleuchtung oder deutlichere Markierungen (z.B. des Bordsteinrandes) und Reflektoren möglich wären. Bei Beleuchtung sind verschiedene Randbedingungen zu beachten, eine aktuelle Stellungnahme der Stadtwerke liegt vor, siehe Anlage. Zu klären wäre anschließend, wer für die jeweilige Maßnahme zuständig wäre, ob alleinig die Stadt, oder auch das Land.
- Vor etwa fünf Jahren wurde ein separater Durchstich für Rad- und Fußverkehr geprüft. Aufgrund der Widerlager der bestehenden Unterführung wäre ein Durchstich nur mit Abrückung von etwa zehn Metern realisierbar. Der Durchstich müsste dann an die bestehende Straße angeschlossen werden. Eine detailliertere Prüfung fand daraufhin nicht statt.
- Fahrradstraße: Eine reine Fahrradstraße ohne Kfz-Verkehr wäre außerorts rechtlich zulässig und über das Netzkonzept und Radfernweg auch begründbar. Bei der Einrichtung von Fahrradstraßen auf bestehenden Straßen, muss die Widmung berücksichtigt werden. Bestehende Straßen können in der Regel von allen Fahrzeugen ausnahmslos befahren werden. Man sagt: Die Straße ist für den Gemeingebrauch ausgelegt. Dies wird dann auch in der Widmung so festgelegt. Wenn eine bestimmte Verkehrsart dauerhaft oder weitestgehend von

der Nutzung einer Straße ausgeschlossen werden soll, ist eine Teileinziehung erforderlich. Eine Teileinziehung ist ein straßenrechtliches Verfahren (VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e). Die Verfahrensdauer beträgt mehrere Monate. Vor der Anordnung von Verkehrsverboten [...], wie insbesondere durch Zeichen [...] 244.1, ist mit der für das Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörde zu klären, ob eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich ist. Diese ist im Regelfall notwendig, wenn bestimmte Verkehrsarten auf Dauer vollständig oder weitestgehend von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen. Durch Verkehrszeichen darf kein Verkehr zugelassen werden, der über den Widmungsinhalt hinausgeht. Die Verwaltung empfiehlt dieses Verfahren derzeit nicht.

- Fahrradstraße - Kfz frei: Eine für den Kfz-Verkehr freigegebene Fahrradstraße ist außerorts ebenfalls rechtlich gestattet. In einer Fahrradstraße gilt für alle Verkehrsteilnehmenden eine Geschwindigkeit von 30 km/h. Früher konnte eine Fahrradstraße nur eingerichtet werden, wenn mehr Rad- als Kfz-Verkehr unterwegs war beziehungsweise dies durch die Einrichtung zu erwarten gewesen wäre. Dieses harte Kriterium existiert nicht mehr. Dennoch sollten aus Sicht der Verwaltung nicht wahllos Fahrradstraßen eingerichtet werden. Es werden i.d.R. weiterhin zuvor Verkehrszählungen durchgeführt. Die Verwaltung könnte sich eine Bewusstseinsänderung bei den Verkehrsteilnehmenden durch die Einrichtung einer Fahrradstraße vorstellen. Wieviel Verbesserung für den Radverkehr und dessen Sicherheitsgefühl die Beschilderung ohne Umbaumaßnahme an dieser Örtlichkeit dann wirklich bringt, ist offen.
- Schutzstreifen außerorts: Letztes Jahr hat das Land BW einen Erlass zu Schutzstreifen außerorts veröffentlicht. Damit sind nun Schutzstreifen außerorts möglich. In der Alten Weingartener Straße variiert der Fahrbahnquerschnitt. Eine durchgängige Schutzstreifenmarkierung ist im Bestand aufgrund teils zu geringer Fahrbahnbreiten nicht möglich. Auch wäre für eine weitere Prüfung eine Verkehrszählung nötig.
- Im Spätsommer wird eine Befahrung des gesamten RadNETZ BW in Karlsruhe durch das vom Land beauftragte Büro stattfinden. Die Stadt hat das Büro gebeten, sich den Streckenabschnitt mit einem besonderen Augenmerk anzusehen, dies wurde bereits zugesagt.

Die Stadtverwaltung wird eine Verkehrszählung in Auftrag geben.

Die Verwaltung bietet an, bei einem gemeinsamen Ortstermin mit Ortschaftsrat und Stadtamt Durlach sich die Situation vor Ort anzusehen und zu diskutieren.